

Verordnung der Gemeinde Apfeldorf über das Halten von Hunden (Hundeverordnung)

Auf Grund des Artikels 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) (BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.7.2008 (GVBl. S.421) sowie Art. 51 Abs. 4 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958) erlässt die Gemeinde Apfeldorf folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und Anlagen innerhalb geschlossener Ortschaften sind große Hunde im Sinn der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über den Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 02.07.1992 (AllMBl. S.555) und Kampfhunde im Sinn der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 10.07.1992 (GVBl. S.268), geändert durch Verordnung vom 4.9.2002 (GVBl. S. 513, ber. S. 583) an einer reißfesten Leine mit höchstens 1,5 m Abstand zu führen.
- (2) Auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und Anlagen außerhalb geschlossener Ortschaften sind Kampfhunde, sofern nicht durch ein Sachverständigengutachten festgestellt ist, dass die Hunde weder eine gesteigerte Aggressivität noch Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren aufweisen, an einer reißfesten Leine zu führen; ausgenommen hiervon sind Jagdhunde im Zusammenhang mit der Ausübung des Jagdrechtes.
- (3) Für den Vollzug der Absätze 1 und 2 bestimmen den Beginn und das Ende geschlossener Ortschaften auf öffentlichen Straßen die Ortsschilder, in allen anderen Fällen liegt der Beginn bzw. das Ende der geschlossenen Ortschaften im Sinn dieser Verordnung etwa 100 m außerhalb der geschlossenen Siedlungen.
- (4) Bei Zusammentreffen mit Passanten oder mit anderen Tieren, im Besonderen auf schmalen Gehwegen, sind die Hunde in den Fällen der Abs. 1 und 2 möglichst eng an der Leine zu führen. Bei Bedarf ist anzuhalten. Schmale Gehwege im Sinn dieser Verordnung sind Gehwege bis 1,5 m Breite und Straßenränder, wenn diese gleichzeitig dem Fußgängerverkehr dienen.
- (5) Führer der in Abs. 1 und 2 genannten Hunde müssen jederzeit in der Lage sein, ihre Hunde zu beherrschen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nicht für die Halter oder jeweils verantwortlichen Personen von Hunden im Sinn der Ziffer 18.2, Buchstabe a bis e der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über den Vollzug der Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 02.07.1992 (AllMBl. S.555).

§ 3

- (1) Die Halter von Hunden oder die für die Hunde jeweils verantwortlichen Personen haben zum Schutze für Leben, Gesundheit und Eigentum anderer oder die öffentliche Reinlichkeit jene Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, jede mögliche von ihren Hunden ausgehende Gefahr sicher zu verhüten.
- (2) Die gebotenen Maßnahmen nach Abs. 1 beziehen sich auch auf unzumutbare Störungen durch häufiges Bellen, im Besonderen auf Störungen der Nachtruhe.
- (3) Von Hunden verursachte Verunreinigungen der öffentlichen Straßen und Wege sind, sofern sie über das übliche Maß von Wege- und Straßenverunreinigungen hinausgehen, unverzüglich von den Hundehaltern oder den für die Hunde jeweils verantwortlichen Personen zu beseitigen (Art. 16 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz und Art. 7 Abs. 3 Fernstraßengesetz). Das übliche Maß ist im Besonderen dann überschritten, wenn durch die Verunreinigung eine Ausrutschgefahr für Fußgänger besteht oder die Verunreinigung Ekel erregend ist.

§ 4

Mit Geldbuße kann auf Grund des Art. 18 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in Verbindung mit § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstößt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Apfeldorf, den 08.06.2010

gez.
Siegel

gez.
Gemeinde Apfeldorf
Epple, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Diese Hundeverordnung wurde am 08.06.2010 in der Gemeindkanzlei und in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Reichling zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde anschließend durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde und der Verwaltungsgemeinschaft Reichling hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 09.06.2010 angebracht und am 23.06.2010 wieder entfernt.

Reichling, den, 28.06.2010

gez.
Siegel

gez.
Hentschke, VA